

BGer 5A_694/2023 vom 10. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_694_2023

FR: TF 5A_694/2023 du 10 décembre 2025

IT: TF 5A_694/2023 del 10 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Nachdem das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid im parallelen Verfahren 1C_496/2023 mit Urteil vom 3. November 2025 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen hat, ist die gegen den gleichen Entscheid erhobene Beschwerde 5A_694/2023 gegenstandslos geworden und das betreffende Verfahren als erledigt abzuschreiben.

E. 2

Für die Verfahrensabschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit ist der Abteilungspräsident zuständig (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Vorliegend steht aufgrund der besonderen Umstände - Gegenstandslosigkeit zufolge Aufhebung des angefochtenen Entscheides im parallelen Verfahren - nicht eine Verteilung der Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP) im Vordergrund. Vielmehr rechtfertigt es sich angesichts der speziellen Ausgangslage (Einreichung durch die Beschwerdeführerin, jedoch Gegenstandslosigkeit aus einem ausserhalb des Zivilverfahrens stehenden Grund), auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG) und die Parteikosten wettzuschlagen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.